

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7229. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA⁵⁵

Beschlüsse

Am 26. August 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁶:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. August 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Imam Edy Mulyono (Indonesien) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen⁵⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7162. Sitzung am 29. April 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2014/258)“.

Resolution 2152 (2014) vom 29. April 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und sie bekräftigend,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007, 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007, 1813 (2008) vom 30. April 2008, 1871 (2009) vom 30. April 2009, 1920 (2010) vom 30. April 2010, 1979 (2011) vom 27. April 2011, 2044 (2012) vom 24. April 2012 und 2099 (2013) vom 25. April 2013,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der

⁵⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

⁵⁶ S/2013/508.

⁵⁷ S/2013/507.

Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

in Anbetracht dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit in der Sahel-Region beitragen würde,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass die Ressourcen effektiv bewirtschaftet werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen und mit der Aufforderung an die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu achten,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos⁵⁸ und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen begrüßend, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)⁵⁹,

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen,

Kenntnis nehmend von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsrunden und unter Begrüßung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, den Verhandlungsprozess fortzusetzen,

den Parteien *nahelegend*, bei der Umsetzung des aktualisierten Aktionsplans für vertrauensbildende Maßnahmen vom Januar 2012 weiterhin mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

betonend, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Lagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien nahelegend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *in Anerkennung und unter Begrüßung* der jüngsten Maßnahmen und Initiativen Marokkos zur Stärkung der in Dakhla und Laayoune tätigen Kommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der laufenden Interaktion Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, einschließlich der für 2014 geplanten Maßnahmen, sowie des geplanten Besuchs des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen im Jahr 2014,

unter Begrüßung der Durchführung des vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro erarbeiteten Programms für einen verstärkten Flüchtlingsschutz, das Ausbildungs- und Sensibilisierungsiniciativen in Flüchtlings- und Menschenrechtsfragen umfasst,

⁵⁸ Siehe S/2007/206, Anlage.

⁵⁹ S/2007/210, Anlage.

erneut darum ersuchend, dass die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf geprüft wird, und um diesbezügliche Anstrengungen bittend,

unter Begrüßung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

in der Erkenntnis, dass die Konsolidierung des Status quo kein annehmbares Ergebnis ist, und ferner feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara zu verbessern,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs, Herrn Christopher Ross, und die Arbeit, die er zur Erleichterung von Verhandlungen zwischen den Parteien leistet, und dementsprechend unter Begrüßung der jüngsten Initiativen des Persönlichen Gesandten und seiner laufenden Konsultationen mit den Parteien und den Nachbarstaaten,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. April 2014⁶⁰,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. April 2015 zu verlängern;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und fordert die Parteien auf, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;

3. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Mission, so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

4. *begrüßt* die von den Parteien eingegangene Verpflichtung, den Prozess der Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, und erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 2008 enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen⁶¹;

5. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012) und 2099 (2013) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

6. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, und fordert erneute Treffen und die Verstärkung der Kontakte;

7. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

⁶⁰ S/2014/258.

⁶¹ S/2008/251, Ziff. 66.

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der Mission und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, bekundet seine Absicht, zusammenzutreten, um diese Unterrichtungen entgegenzunehmen und zu erörtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

10. *begrüßt* es, dass die Parteien und die Nachbarstaaten zugesagt haben, regelmäßige Treffen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abzuhalten, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu leisten, die die Parteien vereinbart haben, einschließlich Maßnahmen, die Besuche zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern ermöglichen;

12. *stellt fest*, dass der Generalsekretär um zusätzliche 15 Militärbeobachter der Vereinten Nationen ersucht hat, und unterstützt dieses Ersuchen im Rahmen der vorhandenen Mittel;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7162. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 8. Mai 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁶²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Mai 2014 betreffend Ihre Absicht, Frau Kim Bolduc (Kanada) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Westsahara und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen⁶³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN⁶⁴

Beschlüsse

Auf seiner 7196. Sitzung am 11. Juni 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Bangladeschs, Belarus', Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Italiens, Japans, Kasachstans, Malawis, Malaysias, Marokkos, Neuseelands, der Niederlande, Pakistans, Perus, der Philippinen, Schwedens, Senegals, Spaniens, Thailands, der Türkei, der

⁶² S/2014/323.

⁶³ S/2014/322.

⁶⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.